



Reglement.

Ueber die nach Ableben des Höchstseeligen weyland
regierenden Herrn Herzogs Ernst Fried-
rich Carlß zu Sachsen-Hildburghau-
sen Hochfürstl. Durchl. anzulegen-
den Landes-Trauer.

I.

Die in den hohen Collegiis wärklich sitzende Räte und
sämmliche Cavaliers tragen die ersten drey Monate
schwarztuchene Röcke oben mit einer Klappe und einem Knopfloch
und an der Taille mit einer Klappe und drey Knopfsöchern; die
Knöpfe werden mit Tuch überzogen, die Westen zwar mit Tuch-
Knopfsöchern gemacht, jedoch ohne Klappen; auf die zugemach-
ten Aufschläge und Batten kommen gar keine Knöpfe, dagegen
werden hinten an die Aufschläge Pleureusen genähet, und die
Manschetten von Batist mit einem breiten Saum versehen; so-
dann schwarzwollene Strümpfe, schwarz überzogenen Degen und
schwarzen Schnallen und Flohr auf dem Huthe, welcher ordent-
lich an dreyen Seiten aufgekrampt wird.

Die Dames wie auch obenbesagter Räte Frauen tragen
schwarze wollene Kleider von Drap des Dames oder Krepp,
schwarze kreppflohrne Mägen nebst einer Kopfbinde nach bey-
kommenden Muster der Schnippe und Breite des Saumes,
dann eine kreppflohrne Boile oder grose herein hängende Kappe,
das Kleid mit Pleureusen, desgleichen enge Ermelgen mit Pleu-
reusen und die Pleureusen mit dem nemlichen Saum gesäumt,
schwarze kreppflohrne Halstücher oder Palatins, schwarze Schuh
und

);(

und schwarze Schnallen, auch schwarze seidene oder lederne Handschuhe.

2.

Die andern drey Monate wird in nemlicher Trauer continuiert, nur daß von obigen Rätzen und Cavaliers die Pleurenfen abgelegt und Manschetten von Bariß mit etwas schmälern Saum getragen werden.

Die Dames und obbenannter Rätze Frauen legen in den ersten Sechs Wochen dieses zweyten Vierteljahres die Pleurenfen ab, die Kappe wird hintergeschlagen, die engen Ermelgen kommen weg, und werden weiße Manschetten mit breitem Saum getragen, die Binden etwas schmaler gemacht und mit ein wenig Flohr ausgeputzt.

Die andern sechs Wochen kommt die Kappe ganz weg, die Haube wird von eingezogenen Flohr und eine breite Schnippe, und Manschetten mit schmälern Saum getragen.

3.

Die darauf folgende drey Monate tragen obige Rätze und Cavaliers schwarzuchene oder Sommerzeitüber zeichene Röcke mit seidnen Knöpfen, Knopfsöchern und Unterfutter, auch schwarzseidene Strümpfe und Manschetten mit Franzen nebst angelaufenen Degen und Schnallen.

Die Dames und obiger Rätze Frauen tragen in den ersten sechs Wochen dieses dritten Vierteljahres seidene Kleider, Hauben, und Schnippen von Gaze d'Italie, Cammertuchene Manschetten, blau angelaufene Schnallen und schwarzen Schmuck.

Die folgende sechs Wochen schwarze seidene Kleider, seidene flohrne Mützen, ganz schmale Schnippen, Manschetten, und Halstücher mit glatten weißen Zwirnfsträngen befest.

4.

4.
Die drey letzten Monate und zwar in den ersten vier Wochen ändern obige Rätthe und Cavaliers mit schmälern Franzen und silbernen Degen und Schnallen.

Die ersten vier Wochen dieser drey Monate tragen die Dames und obiger Rätthe Frauen seidene Kleider, seidene Fränzgen, seidenen Flohr und weiße Schnallen auch weißen Schmuck.

Nach diesen vier Wochen und bis zu Ende ändern obige Rätthe und Cavaliers mit Spigenmanschetten und weißseidenen Strümpfen.

Die Dames und obiger Rätthe Frauen tragen in diesen andern vier Wochen schwarze seidene Kleider mit Spigen und schwarz Band, und endlich

Die letzten vier Wochen, schwarze Kleider, Spigen und buntes Band.

5.
Die in hohen Collegiis nicht sitzende Rätthe und Leibmedici tragen die Trauer wie die oben benannte würkliche Rätthe und Cavaliers jedoch ohne Pleureusen; desgleichen ihre Frauen wie die Dames, jedoch ohne Pleureusen, ohne Kappe und ohne enge Emel; ein gleiches wird auch

6.
Von den Herzogl. Cammerfrauen beobachtet

7.
Die Secretarii, Beamte, auch Cansley und Renterey- verwandte tragen ordinäre schwarze tuchene oder zeuchene Kleider; deren Frauen aber tragen eine etwas schmälere kreppene Schnippe als die vorherigen, und dergleichen Mützen zu wollenen zeuchenen Kleidern, und gleichergestalt wird es auch mit denen Cammerdienern und Hofofficianten und deren Eheweibern gehalten.

8.

8.

Betreffend das Militare so sollen sämtliche Staabsofficiers in schwarzen Camisblern ohne Klappen mit rüchernen Knopflöchern, in schwarzen Beinkleidern, schwarzen Strümpfen und schwarzen Schnallen, und mit Flohr überzogenen Feldzeichen, die andern Officiers aber nur mit Fißbren um den Arm, schwarzen Beinkleidern, schwarzen Strümpfen und schwarzen Schnallen und ebenfalls mit Flohr überzogenen Feldzeichen trauen.

9.

Wird weder bey Hofe noch in der Stadt an die Bedienten schwarze Livree gegeben. Signatum Hildburghausen, den 25. Septembr. 1780.

[Faint mirrored bleed-through text from the reverse side of the page]

[Faint mirrored bleed-through text from the reverse side of the page]

[Faint mirrored bleed-through text from the reverse side of the page]

8



Wd 3194

40

ULB Halle 3
001 944 24X



TA-22L

VON 8
VST 7
D

M.C





Reglement

Ueber die nach Ableben des Höchstregierenden Herrn Herzogs Erich Carls zu Sachsen-Hessen Hochfürstl. Durchl. an den Landes-Trauer.

I.

Die in den hohen Collegiis wirklich sämtliche Cavaliers tragen die schwarz-tuchene Röcke oben mit einer Klappe und an der Taille mit einer Klappe und die Knöpfe werden mit Tuch überzogen, die Knopflöchern gemacht, jedoch ohne Klappen Aufschläge und Batten kommen gar nicht werden hinten an die Aufschläge Pleureusen Manschetten von Batist mit einem breiten dann schwarzwollene Strümpfe, schwarze schwarzen Schnallen und Flohr auf dem Rücken an dreien Seiten aufgekrampft wird.

Die Dames wie auch obenbesagter schwarze wollene Kleider von Drap des schwarze kreppflohrnene Mützen nebst einem kommenden Muster der Schnippe und dann eine kreppflohrne Boile oder große das Kleid mit Pleureusen, desgleichen Pleureusen und die Pleureusen mit dem neuen schwarze kreppflohrne Halstücher oder Pa

);(

